

Regierungsratsbeschluss

vom 16. September 2003

Nr. 2003/1722

Einwohnergemeinde Lostorf: Genereller Entwässerungsplan über das Teilgebiet Güter-, Bach- und Fuchslochstrasse / Genehmigung / Beschwerdebehandlung

1. Ausgangslage

1.1 Genehmigungsantrag

Die Einwohnergemeinde Lostorf reicht gemäss § 18 des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) über das Teilgebiet Güter-, Bach- und Fuchslochstrasse den Generellen Entwässerungsplan (Teil-GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Genereller Entwässerungsplan über das Teilgebiet Güter-, Bach- und Fuchslochstrasse, Situation 1:1000
- Genereller Entwässerungsplan über das Teilgebiet Güter-, Bach- und Fuchslochstrasse, Technischer Bericht

1.2 Verfahren

1.2.1 Die öffentliche Planaufgabe erfolgte – nach Vorprüfung des Planes durch das kantonale Amt für Umwelt (AfU) – vom 3. April 2003 bis zum 5. Mai 2003. Während dieser Zeit wurden beim Gemeinderat drei Einsprachen erhoben. Ein Einsprecher zog seine Einsprache in der Folge zurück.

1.2.2 An seiner Sitzung vom 10. Juni 2003 beschloss der Gemeinderat die teilweise Gutheissung der einen Einsprache. Die von Samuel Rindlisbacher (Bovrain 7, 4654 Lostorf) erhobene Einsprache wies er vollumfänglich ab. Die entsprechenden Beschlüsse wurden den Einsprechern mit Verfügungen vom 23. Juni 2003 eröffnet.

1.2.3 Mit Eingabe vom 2. Juli 2003 erhob Samuel Rindlisbacher beim Regierungsrat Beschwerde. Er begehrt (sinngemäss) die Aufhebung des Einspracheentscheides des Gemeinderates und die Änderung der Linienführung der geplanten Kanalisation.

Genannte Beschwerde wurde vom Regierungsrat zur Instruktion dem Bau- und Justizdepartement (BJD) überwiesen.

1.2.4 Mit Zwischenverfügung vom 11. Juli 2003 forderte das BJD den Beschwerdeführer auf, innert gesetzter Frist einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zu leisten. Gleichentags lud das Departement den Gemeinderat Lostorf zur Aktenevidenz und Vernehmlassung ein; das AfU wurde zur Stellungnahme eingeladen.

Der Beschwerdeführer leistete den verfügten Kostenvorschuss mit Einzahlung vom 29. Juli 2003 fristgerecht. Der Gemeinderat beantragt in seiner Vernehmlassung vom 11. August 2003 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Das AfU beantragt in seiner Stellungnahme vom 18. August 2003 die Genehmigung des vorgelegten Planes.

- 1.2.5 Mit Begleitschreiben vom 8. September 2003 wurden dem Beschwerdeführer die Vernehmlassung der Vorinstanz und die Stellungnahme des AfU vom BJD zur Kenntnis gebracht.
- 1.2.6 Auf die Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1 Die Gemeinde Lostorf verfügt über ein rechtsgültiges Generelles Kanalisationsprojekt (GKP), genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 3295 vom 22. November 1994. Im Gefolge der Projektierung der Erschliessung des Baulandes südlich der "Rechtenmatt", insbesondere der zwischen der Fuchsloch- und Bachstrasse neu zu erstellenden - parallel zur Güterstrasse zu liegenden - Verbindungsstrasse, erwies sich die GKP-konforme Abwasserentsorgung im genannten Gebiet - weil (aus topographischen Gründen) technisch schwierig und zu kostspielig - als unzweckmässig. Diese Umstände führten zur Ausarbeitung des zur Genehmigung eingereichten Teil-GEP.

2.2 Behandlung der Beschwerde

2.2.1 Nach § 9 Abs. 1 PBG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat, der gleichzeitig über erhobene Beschwerden entscheidet, die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (vgl. etwa BGE 106 Ia 71).

2.2.2 Legitimation / Eintreten

Als Eigentümer der an den Perimeter des Teil-GEP angrenzenden Parzelle Nr. 332 (Güterstrasse 1) - und soweit er *technische* Bedenken an der projektierten Linienführung der Kanalisation gemäss Teil-GEP anmeldet (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 2.2.3) - ist Samuel Rindlisbacher zur Beschwerde legitimiert. Entsprechend ist - im nämlichen Umfang - auf diese einzutreten.

Anders verhält es sich insoweit, als sich Samuel Rindlisbacher auf seine Eigenschaft als Gemeinderat und – wenigstens implizit – auch auf jene als Einwohner und Steuerzahler der Gemeinde Lostorf beruft und *finanzielle* Bedenken (konkret: potentielle künftige Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit allenfalls nötig werdenden Leitungsverlegungen) am Projekt anmeldet. In diesem Umfang geht ihm das Beschwerderecht [vgl. § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG); BGS 124.11] ab, und es ist – in eben diesem Umfang – auf die Beschwerde nicht einzutreten. So ist S. Rindlisbacher als Einwohner und Steuerzahler – von der individuellen steuerlichen Belastung einmal abgesehen – vom Teil-GEP nicht mehr betroffen ("berührt") als jeder andere Einwohner der Gemeinde, und seine Verantwortung als Angehöriger des Gemeinderates hat er durch entsprechende Vorkehren innerhalb genannten politischen Gremiums wahrzunehmen.

- 2.2.3 In technischer Hinsicht macht der Beschwerdeführer – wie bereits im Einspracheverfahren vor dem Gemeinderat – im Wesentlichen geltend, der Anschluss des geplanten neuen Kanalisationsstranges an die in der Güterstrasse liegende (bestehende) Leitung führe zu einer Überlastung der letzteren. Dies wiederum berge die Gefahr einer Überflutung des (ein Materiallager umfassenden) Kellers der Baute auf der Liegenschaft Nr. 332. Das auf der (tiefer gelegenen) Liegenschaft Nr. 332 anfallende Regenwasser werde heute im Kellergeschoss gesammelt und müsse in die höher gelegene Leitung (in der Güterstrasse) hochgepumpt werden. Das Wegpumpen in eine bereits gefüllte Leitung aber sei offensichtlich unmöglich. Nicht nachvollziehbar sei die Argumentation des Gemeinderates, wonach sich die der Leitung in der Güterstrasse zugeführte Abwassermenge gemäss Teil-GEP (im Vergleich zum GKP) gar um 40% reduzieren solle. Aus genannten Gründen sei die Linienführung der projektierten Leitung zu korrigieren. Diese sei in die neu zu erstellende Verbindungsstrasse zu verlegen und an die Leitung in der Bachstrasse anzuschliessen.

Im Zentrum steht offensichtlich die Frage nach der Abwassermenge, die der (bestehenden) Kanalisationsleitung in der Güterstrasse zugeführt wird, nämlich einerseits gemäss ursprünglichem GKP und andererseits gemäss neuem Teil-GEP. Dabei trifft das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach – gemäss GKP – nicht geplant gewesen sei, die neu zu erstellende Abwasserleitung an jene in der Güterstrasse anzuschliessen, zwar durchaus zu. Indessen ging das GKP – wie vom Gemeinderat in seiner Vernehmlassung angesprochen – davon aus, die unmittelbar nördlich der Güterstrasse gelegenen Parzellen Nrn. 558, 3481 und 3482 via die in derselben geführten Leitung zu entwässern, und zwar im *Mischsystem* (d. h. nicht getrennt nach verschmutztem und unverschmutztem Abwasser). Dabei hatte man, wie den Akten zu entnehmen ist, errechnet, dass diese Entwässerung die fragliche Leitung mit maximal 240 l/sek (Liter pro Sekunde) belasten würde, derweil für die Grundstücke südlich der Strasse maximal 210 l/sek veranschlagt waren, insgesamt also 450 l/sek. Gemäss Teil-GEP sollen nun zwar weitere – nördlich gelegene – Grundstücke über die Leitung in der Güterstrasse entwässert werden (vgl. diesbezüglich den Situationsplan 1 : 1000); indessen ist nunmehr vorgesehen, den ganzen Perimeter des Teil-GEP – also auch die Parzellen Nrn. 558, 3481 und 3482 – mehrheitlich im *Trennsystem* zu entwässern, d. h. getrennt nach Schmutz- und Oberflächenwasser, wobei das Oberflächenwasser mehrheitlich der Versickerung zuzuführen ist. Dabei wurde errechnet, dass der Leitung in der Güterstrasse diesfalls von Norden noch maximal 66 l/sek Abwas-

ser zugeführt würden, insgesamt also 276 l/sek, was – im Vergleich mit den ursprünglichen 450 l/sek – in der Tat einer Reduktion um rund 40% gleichkommt.

Diese – vorwiegend auf den Berechnungen des von der Gemeinde mit der Ausarbeitung des Teil-GEP beauftragten Ingenieurs basierenden – quantitativen Angaben des Gemeinderates, angeführt im abweisenden Einspracheentscheid vom 23. Juni 2003 und wiederholt in der Vernehmlassung vom 11. August 2003, sind von der Fachstelle Siedlungsentwässerung des AfU in deren Stellungnahme vom 18. August 2003 nicht in Frage gestellt worden. Ebenso wenig hat der Regierungsrat Anlass, dieselben in Zweifel zu ziehen, zumal sich der Beschwerdeführer damit begnügt, die errechneten 66 l/sek (anfallendes Abwasser aus dem Perimeter des Teil-GEP) als "etwas bescheiden" zu qualifizieren, ohne gleichzeitig auch nur ansatzweise schlüssig darzulegen, weshalb diese Annahme nicht zutreffen soll. Die vom Beschwerdeführer angemeldeten technischen Bedenken erweisen sich demnach als unberechtigt. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, künftig – d. h. nach Inbetriebnahme der neu zu erstellenden Leitung gemäss Teil-GEP – mit einer Überflutung seines Kellers rechnen zu müssen, ist ferner auf die Ausführungen des AfU i.S. Pumpanlage (vgl. Stellungnahme vom 18. August 2003, Abschnitt 2) zu verweisen.

Aus vorstehenden Erwägungen ergibt sich deutlich, dass sich das von der Gemeinde vorgelegte Projekt zumindest nicht als offensichtlich unzweckmässig erweist, wie es der Beschwerdeführer (implizit) behauptet, und die Frage, ob gleichwertige oder eventuell gar vorteilhaftere Lösungen denkbar wären, bedarf – wie einleitend erwogen (vgl. Ziff. 2.2.1) – keiner Beantwortung.

Aus den dargelegten Gründen ist die Beschwerde – soweit darauf einzutreten war – abzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten (Entscheidungsgebühr und Auslagen) zu tragen [vgl. § 37 Abs. 2 VRG i.V.m. § 77 VRG und § 101 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO; BGS 221.1)]. Sie sind mit Fr. 800.-- zu beziffern und durch den am 29. Juli 2003 geleisteten Kostenvorschuss im Betrage von Fr. 1'000.-- gedeckt. Der überschüssende Betrag von Fr. 200.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

2.3 Prüfung von Amtes wegen

Der dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegte Teil-GEP ist vom Amt für Umwelt geprüft und als recht- und zweckmässig sowie als mit übergeordneten Planungen nicht in Widerspruch stehend befunden worden. Er ist zu genehmigen.

Die Einwohnergemeinde Lostorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.-- und Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt also Fr. 623.--, zu bezahlen.

3. **Beschluss**

3.1 Die Beschwerde wird – soweit darauf einzutreten ist – abgewiesen.

Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie sind durch den geleisteten Kostenvorschuss im Betrage von Fr. 1'000.-- gedeckt. Die Differenz von Fr. 200.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

- 3.2 Der Teil-GEP über das Gebiet Güter-, Bach- und Fuchslochstrasse mit den unter Ziffer 1.1 aufgeführten Unterlagen wird in Abänderung des rechtsgültigen GKP (genehmigt mit RRB Nr. 3295 vom 22. November 1994) mit folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:
 - 3.2.1 Die Gemeinde Lostorf hat je 3 Exemplare der in Ziffer 1.1 aufgeführten Unterlagen, mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde ergänzt, einzureichen.
 - 3.2.2 Für die Genehmigung des Bauprojektes ist die örtliche Baubehörde zuständig.
 - 3.2.3 Bei der Planung und Ausführung des Bauprojektes sind die einschlägigen Normen und Richtlinien zu berücksichtigen.
 - 3.2.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Amt für Umwelt mit einem Satz Plänen über das ausgeführte Bauwerk zu bedienen.
- 3.3 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Lostorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.-- und Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt also Fr. 623.--, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Lostorf belastet.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Samuel Rindlisbacher, Bovirain 7, 4654 Lostorf

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 800.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten			KA 431032/A 46000 umbuchen)
inkl. Entscheidungsgebühr:	Fr.	<u>800.--</u>	
Rückerstattung:	Fr.	200.--	(aus 119101)
		=====	

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Lostorf, 4654 Lostorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.--	(A 80059 / KA 431001 / TP
			343/220)
Publikationskosten:	Fr.	<u>23.--</u>	(A 45820 / KA 435015)
Total:	Fr.	<u><u>623.--</u></u>	
Zahlungsart:			Belastung im Kontokorrent Nr. 111.220

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement, re

Bau- und Justizdepartement (br) (Beschwerde Nr. 2003/80)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen (später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen, zum Umbuchen

Bau- und Justizdepartement (ng) (z.Hd. Amt für Finanzen zur Rückerstattung)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Lostorf, 4654 Lostorf (Belastung im Kontokorrent)

Samuel Rindlisbacher, Bovrain 7, 4654 Lostorf (**lettre signature**)

Baukommission Lostorf, 4654 Lostorf, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen (später)

Markus Annaheim, Ingenieurbüro, Frank-Buchser-Strasse 1, 4654 Lostorf, mit 1 Satz genehmigter
Unterlagen (später)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt: "**Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Lostorf: Genereller Entwässerungsplan (GEP) über das Teilgebiet Güter-, Bach-, und Fuchslochstrasse mit Bedingungen und Auflagen**")